

AVV Gelnhausen · Gutenbergstrasse 2 · 63571 Gelnhausen

Hausanschrift: Gutenbergstrasse 2  
63571 Gelnhausen  
Postanschrift: Postfach 1465, 63554 Gelnhausen  
Amt/Referat: 39/Veterinärwesen und Verbraucherschutz  
Ansprechpartner/in: Herr Dr. Zimmer  
Aktenzeichen:  
Telefon: 06051-85155-10  
Telefax: 06051-85155-11  
E-Mail: veterinaeramt@mkk.de  
Sprechzeiten: Mo.-Fr. 08.00-12.00 Mo.-Do. 13.00-16.00 Uhr  
Gebäude/Zimmer: Gutenbergstr. 2

Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen

Datum  
20.01.2022

## Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund des Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe b und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in der zurzeit gültigen Fassung, ergeht für den Main-Kinzig-Kreis folgende

### **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz vor der aviären Influenza (Aufstallung in ornithologischen Risikogebieten)**

1. Wer in gewässernahen Gebiete der Städte und Gemeinden Bad Soden-Salmünster, Brachtal, Bruchköbel, Erlensee, Gelnhausen, Großkrotzenburg, Gründau, Hasselroth, Hanau, Langenselbold, Linsengericht, Maintal, Rodenbach und Wächtersbach Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2016/429 (Definition unter Hinweise Seite 8) bzw. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse oder mehr als 50 sonstige in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat diese Vögel mit Wirkung vom Tag der auf die Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgt
  - a. in geschlossenen Ställen oder
  - b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.

Als gewässernahe Gebiete im Sinne von Satz 1 gelten die in den beigefügten Karten farblich hervorgehobenen Bereiche. Die Karten sind Bestandteil dieser Verfügung und auch unter

nachfolgender URL im Internet abrufbar:  
[https://www.mkk.de/aktuelles/oeffentliche\\_bekanntmachungen/bekanntmachungen.html](https://www.mkk.de/aktuelles/oeffentliche_bekanntmachungen/bekanntmachungen.html)

2. Die sofortige Vollziehung des Punkts 1 dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.März 1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.Oktober 2021 (BGBl. I S.4650) im öffentlichen Interesse angeordnet.
3. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Diese Verfügung sowie ihre Begründung können nach vorheriger Terminvereinbarung, unter Einhaltung der gültigen Coronaregeln, beim Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Gutenbergstraße 2, 63571 Gelnhausen, eingesehen werden.

#### Begründung:

Deutschland und Europa erlebten zwischen dem 30. Oktober 2020 und April 2021 die bisher schwerste Geflügelpestepizootie. So wurde ein seit Sommer 2020 aktives HPAIV H5-Geschehen im südlichen Sibirien und dem angrenzenden Norden Kasachstans vermutlich mit dem Herbstvogelzug 2020 nach Europa eingetragen und führte in der Folge zu einer massiven HPAIV H5-Epizootie bei Wildvögeln. Sukzessive kam es ab Oktober 2020 zu Ausbrüchen in Geflügelhaltungen in ganz Europa. Bereits in der Vergangenheit fielen einige solcher Ausbruchsgeschehen zeitlich und räumlich mit dem Herbstzug von migrierenden Wasservögeln zusammen und führten zur Verbreitung der Viren nach Europa und Afrika; es handelt sich somit um ein bekanntes Eintrags- und Ausbreitungsmuster. Auch in diesem Jahr wurden zahlreiche HPAIV H5-Ausbrüche im westlichen Teil Russlands und Fälle bei Wildvögeln in der Nähe der Grenze zu Nordkasachstan und in Georgien nachgewiesen, welche sich durch den Herbstzug von Wasservögeln in Analogie der vergangenen Epidemien erneut nach Europa ausgebreitet haben. In Europa wurden seit dem 10. September 2021 in Belgien, Frankreich, Polen, der Tschechischen Republik, Kosovo, Italien, Estland und der Ukraine neue HPAI H5-Ausbrüche bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln festgestellt. Finnland, Schweden, Estland, Serbien meldeten darüber hinaus Fälle bei Wildvögeln. Zudem gibt es in Deutschland seit Mitte Oktober 2021 wieder vermehrt Funde von HPAIV-infizierten Wildvögeln in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Hamburg, Sachsen, Baden-Württemberg, Brandenburg und Bayern sowie erste Einträge bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln. Zudem erfolgten Nachweise von HPAIV H5 bei (brütenden) Wasser- und Greifvögeln über den Sommer hinweg konstant vor allem in den nordischen Ländern Europas. Dies zeigt, dass im Gegensatz zu früheren Einträgen das Geschehen

nicht vollständig zum Erliegen gekommen ist. Diese Einschätzung wird von den sporadischen Ausbrüchen bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln (Kleinhaltungen) in Nachbarstaaten gestützt.

HPAIV wurde seit dem 16.11.2021 im Westerwaldkreis bei Wildvögeln, als auch im Landkreis Rhön-Grabfeld am 27.12.2021 bei Wildgänsen, am 06.01.2022 bei Hausgeflügel und am 18.01.2022 im Landkreis Gießen bei einer Graugans nachgewiesen. Weitere Verdachtsfälle in Hessen sind derzeit in Abklärung.

Der im Main-Kinzig-Kreis am 19.01.2022 bei einer Kanadagans erbrachte Nachweis des Virus, weist daraufhin, dass das Virus aktuell in der umliegenden Wildvogelpopulation zirkuliert.

Aufgrund dieser Einschätzung und der genannten Nachweise von HPAIV H5 muss davon ausgegangen werden, dass im Main-Kinzig-Kreis ein sehr hohes Risiko der Einschleppung von HPAIV H5 in Vogelhaltungen in ornithologischen Risikogebieten besteht.

In seiner aktuellen Risikoeinschätzung vom 10. Januar 2022 zum Auftreten von HPAI H5 in Deutschland, bewertet das Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (Friedrich-Löffler-Institut, FLI), das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland als hoch.

Daher empfiehlt das FLI im Umfeld von Fundorten HPAIV. infizierter Wildvögel eine risikobasierte Aufstallung von Geflügel, um die Gefahr eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln und somit einer Viruseinschleppung zu minimieren. Aufgrund dieser Einschätzung habe ich im Rahmen meiner Risikobewertung die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt.

Maßgebend hier waren die gewässernahen Gebiete, in denen sich wildlebende Wasser- und Zugvögel sammeln, rasten und brüten. Die örtlichen Gegebenheiten bedingen ein erhebliches Vorkommen von denjenigen Wasservögeln, bei denen das Virus die Geflügelpest HPAI H5 in Deutschland festgestellt wurde. Die Festlegung der Gebietsgrenzen erfolgte in enger Zusammenarbeit mit Experten der Staatlichen Vogelschutzwarte und aufgrund eigener Kenntnisse der Örtlichkeiten (z.B. Vermehrtes Auftreten von Wildvögeln und Totfunden und der Nachweis der HPAI bei verendet aufgefundenen Wildvögeln). Gemäß Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe b und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Geflügelpestverordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Insbesondere für Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und –sammelplätzen besteht ein hohes Risiko des Eintrags in die Bestände. Denn wenn sich Wasservögel in hoher Zahl sammeln und vermischen, werden Virusübertragungen zwischen Wildvögeln und somit die Verbreitung der

Viren begünstigt und dadurch auch die Gefahr, dass das Virus in die Haltungen eingetragen wird. Die getroffene Anordnung habe ich in Ausübung des mir hierbei zustehenden Ermessens getroffen, um das Risiko einer Einschleppung der Tierseuche in hausgeflügelbestände und eine Verbreitung des Virus zu verhindern. Entgegenstehende Interessen von Tierhaltern müssen gegenüber den Interessen an einer Bekämpfung der Tierseuche zurückstehen. Die getroffene Anordnung ist geeignet und erforderlich, um den mit ihr erfolgten Zweck zu erreichen. Durch die Aufstallung des Hausgeflügels wird das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln minimiert.

Das Virus der Aviären Influenza wird vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren, aber auch über Kot und andere durch Ausscheidungen von infizierten Tieren kontaminierte Materialien wie Einstreu übertragen. Hierbei spielen Wildvögel als Eintragsquelle eine wichtige Rolle, da sie Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu kontaminieren können. Besonders Wasservögel stellen nach den vorliegenden Erkenntnissen ein Risiko dar, da Wasservögel infiziert sein können und den Erreger ausscheiden, ohne selbst Krankheitssymptome zu zeigen. Dadurch sind insbesondere Freilandhaltungen und Stallhaltungen gefährdet, bei denen keine adäquate Schutzvorrichtung gegen das Eindringen von Wildvögeln besteht, da ein direkter Kontakt mit infizierten Wildvögeln und kontaminiertem Material naturgemäß möglich ist.

Bei der Geflügelpest handelt es sich gemäß Artikel 5 Absatz 1 Bst. a Ziffer iv der Verordnung (EU) 2016/429 vom 9. März 2016 in der aktuell gültigen Fassung um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Bst. a der Verordnung (EU) 2016/429 vom 9. März 2016 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 vom 3. Dezember 2018 in der aktuell gültigen Fassung der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die unmittelbaren Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden.

Darüber hinaus handelt es sich um eine hochansteckende Viruserkrankung der Hühner und anderen Geflügels, die zu schweren klinischen Erkrankungen bis hin zum Tod der infizierten Tiere führt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Auftreten der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen zu erheblichen Handelsbeschränkungen und damit zu weiteren erheblichen wirtschaftlichen Schäden führt.

In Anbetracht dieser Gegebenheiten ist gemäß Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe b und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest die Anordnung der Aufstallung

in den ornithologischen Risikogebieten erforderlich, um die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel zu vermeiden.

Nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung sind alle gehaltenen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse sowie im Falle von gehaltenen Vögeln anderer Arten (ausgenommen Tauben) ab einer Anzahl von 50 Vögeln in den unter 1 definierten Gebieten in geschlossenen Ställen oder einer Vorrichtung, die die Haltungseinrichtung gegen das Eindringen von Wildvögeln sichert, aufzustallen. Unter Berücksichtigung des Tierschutzes muss im Fall von gehaltenen Vögeln anderer Arten (ausgenommen Tauben) erst ab einer Anzahl von mehr als 50 Vögeln aufgestellt werden, da im Falle des Ausbruchs der Geflügelpest in solchen Beständen keine Ausnahme nach Artikel 23 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2020/687 in der zu errichtenden Sperrzone gewährt werden kann. Dies würde neben den teilweise massiven krankheitsbedingten Verlusten zu hohen wirtschaftlichen Einbußen bei anderen in der Sperrzone liegenden Geflügelhaltungen führen. Die Aufstellungspflicht gilt nicht für Taubenhaltungen, da Tauben nach derzeitigem Kenntnisstand im Vergleich mit z.B. Hühnern über eine erhöhte Widerstandsfähigkeit gegenüber einer Infektion mit HPAIV H5 verfügen.

#### **Zu Ziffer 2:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in dieser Verfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung und ist im öffentlichen Interesse notwendig. Die Anordnung der Aufstallung in den ornithologischen Risikogebieten ist mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung zu versehen, um den Eintrag der Geflügelpest in Geflügelbestände/ und Vogelhaltungen durch Wildvögel sowie die Weiterverbreitung des Virus zu verhindern. Es besteht ein übergeordnetes Interesse daran, die Ein- und Weiterverschleppung der Tierseuche aus einem Bestand wirksam zu verhindern. Das überwiegende Interesse der Allgemeinheit an einer effektiven Tierseuchenbekämpfung erfordert, dass die Pflicht zur Einhaltung der angeordneten Maßnahmen sofort und umfassend greift und dessen Wirksamkeit nicht durch die Einlegung von Rechtsbehelfen für geraume Zeit gehemmt wird. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine sich schnell ausbreitende Erkrankung, die zu erheblichen Gefahren für das Tierwohl führt und auch zu beträchtlichen wirtschaftlichen Einbußen. Zudem ist zu befürchten, dass der Ausbruch der Geflügelpest zu rigorosen Handelsbeschränkungen führen wird. Die effektive Verhinderung erheblicher tiergesundheitlicher und wirtschaftlicher Schäden ist höher zu bewerten als das entgegenstehende Interesse einzelner, von den Folgen der getroffenen Anordnung verschont zu werden. Im überwiegenden öffentlichen Interesse muss daher sichergestellt werden, dass die getroffenen Anordnungen sofort vollzogen werden können. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund eines Ausbruchs der Geflügelpest rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und den damit verbundenen, massiven volkswirtschaftlichen Schäden insbesondere aber auch wegen der drohenden

Gesundheitsgefahren für Tiere, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Seuche einlassen. Nur wenn die angeordneten Maßnahmen sofort und umfassend greifen, kann das Risiko der Übertragung der Tierseuche auf Geflügel begrenzt werden. Persönliche und wirtschaftliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

### **Zu Ziffer 3:**

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der aktuell gültigen Fassung gilt der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Da der Verwaltungsakt gemäß § 43 Abs. 1 HVwVfG in dem Zeitpunkt wirksam wird, in dem er bekannt gegeben wird, habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die Zuständigkeit des Landrats des Main-Kinzig-Kreises ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und –vorsorge (VLEVollzG) vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232) in der zurzeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 8. November 2010 (GVBl. I 354, 358) in der zurzeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Gutenbergstraße 2 in 63571 Gelnhausen erhoben werden. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist der Tag des Eingangs bei dem Landrat maßgebend, nicht der Tag der Absendung.

### **Hinweise:**

Der Widerspruch gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in dieser Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen auch dann zu befolgen, wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Ordnungswidrig i. S. des § 64 Nr. 14b der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 Bst. a des Tiergesundheitsgesetzes und i. S. des § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser

Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Meine Behörde kann gemäß Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe b und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest **Ausnahmen** von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigen, soweit

1. eine Aufstallung
  - a) wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist oder
  - b) eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt ist
2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

„Geflügel“ gemäß Artikel 4 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2016/429 sind Vögel, die zu folgenden Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden:

- a) Erzeugung von
  - i) Fleisch;
  - ii) Konsumeiern;
  - iii) sonstigen Erzeugnissen;
- b) Wiederaufstockung von Wildbeständen;
- c) Zucht von Vögeln, die für die Arten der in Buchstaben a und b genannten Erzeugung verwendet werden.

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 sind Unternehmer (= alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum) in Bezug auf die gehaltenen Tiere und die Erzeugnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich für die Gesundheit der gehaltenen Tiere und die Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen. Sie ergreifen zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren. Daraus ergibt sich die Pflicht des Unternehmers die einschlägig empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen unbedingt konsequent einzuhalten, um das Geflügel vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen zu schützen. Grundsätzlich ist die Errichtung effektiver physischer Barrieren zwischen den Habitaten von wilden Wasservögeln (z.B. Gewässer, Felder, auf denen sich Gänse, Enten oder Schwäne sammeln) und den Geflügelhaltungen wesentlich. Die Aufstallung von Geflügel und weitere Biosicherheitsmaßnahmen minimieren das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln. Berücksichtigt werden müssen zudem indirekte Eintragswege wie

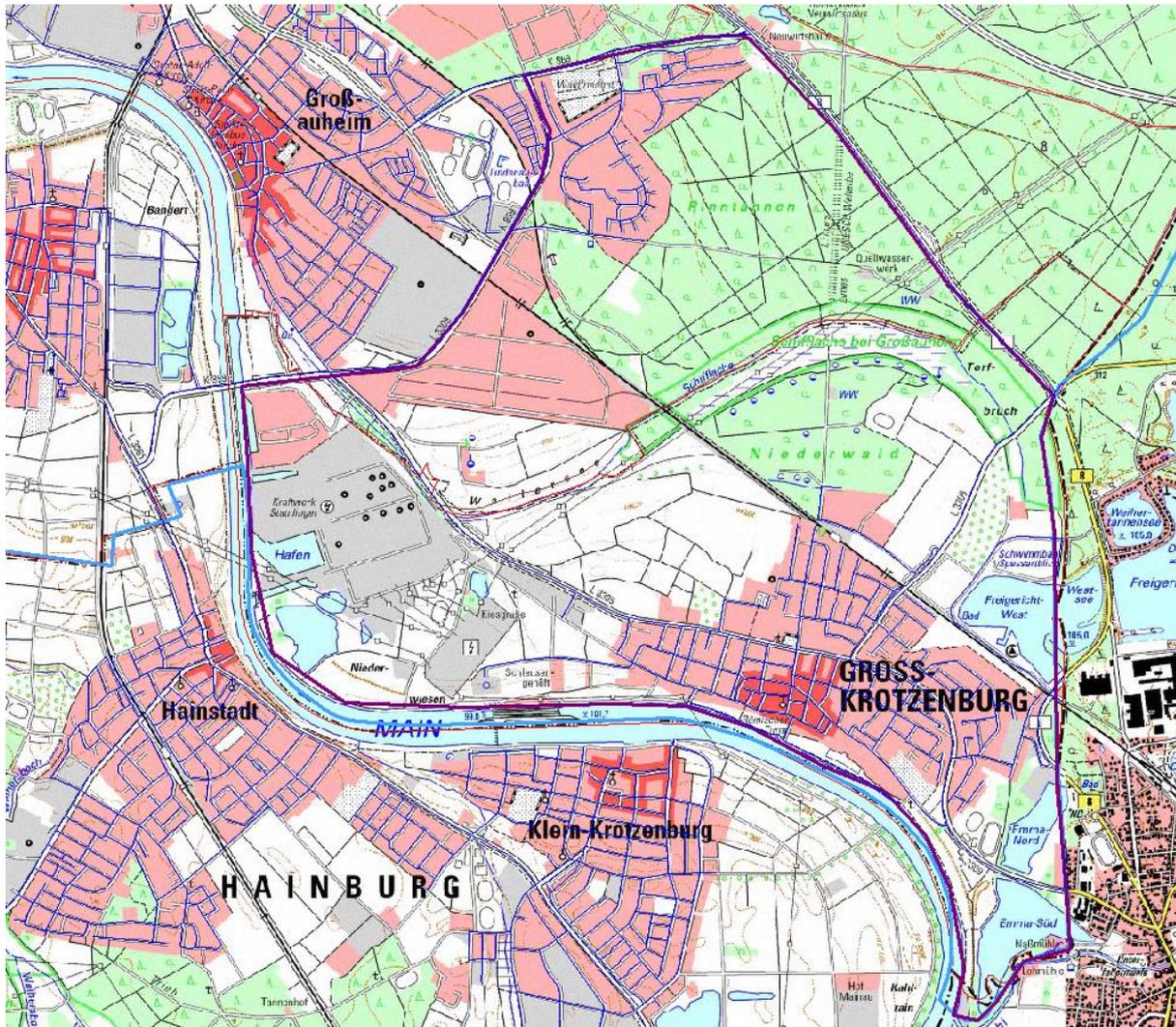
kontaminiertes Futter, Wasser oder verunreinigte Einstreu und Gegenstände (Schuhwerk, Schubkarren, Fahrzeuge usw.). Diese sind zu unterbinden und geeignete Desinfektionsmaßnahmen vorzusehen. Die Gefahr einer Verschleppung von Infektionen zwischen Geflügelhaltungen sollte durch ein sicheres Hygienemanagement minimiert werden; dies beinhaltet insbesondere die wirksame Reinigung und Desinfektion von Kleidung, Schuhen, Geräten und Fahrzeugen.

Gelnhausen, 20.01.2022

Main-Kinzig-Kreis  
Der Landrat  
Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz  
Im Auftrag  
gez. Dr. Zimmer

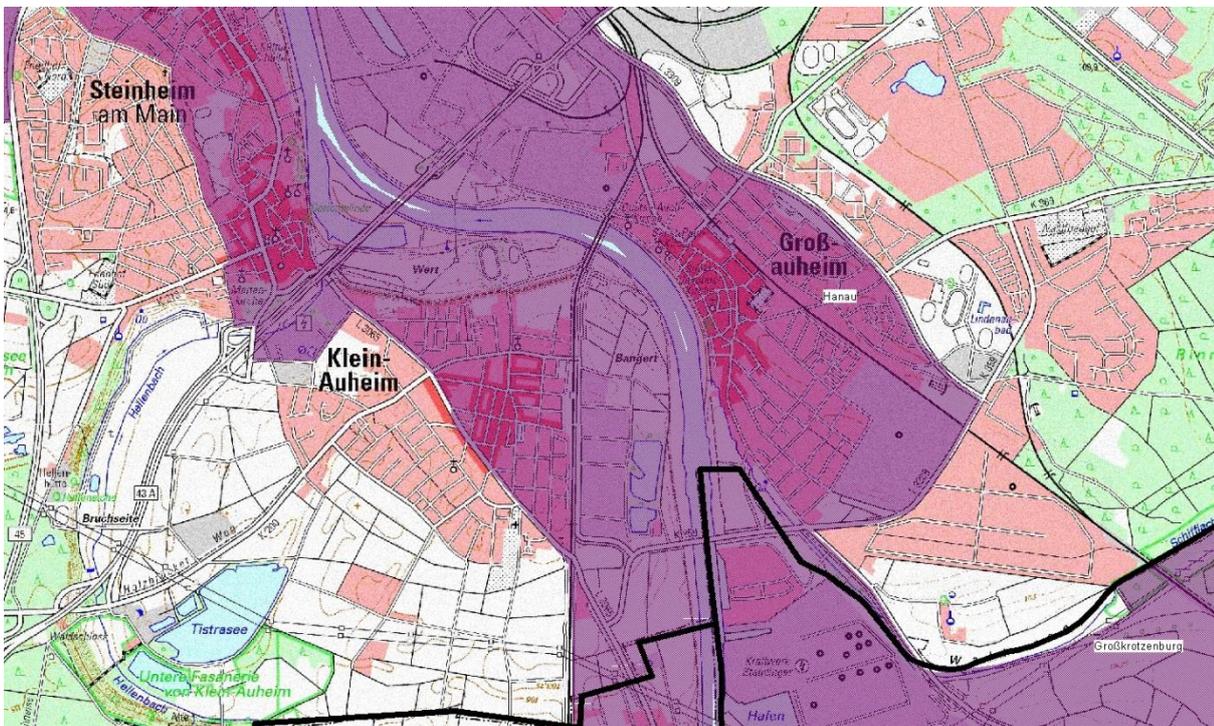
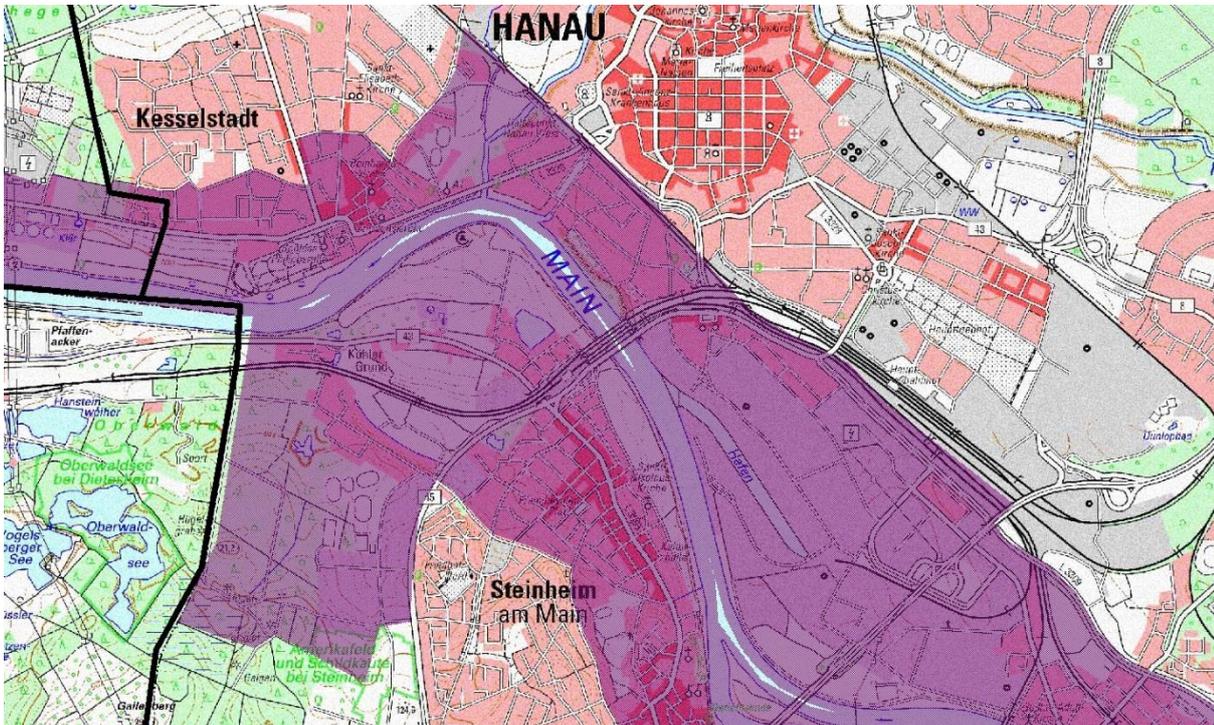
**Anlage zu A:**

**Anlage zur tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz vor der aviären  
Influenza vom 20.01.2022 ;  
Gemeinde: Großkrotzenburg**



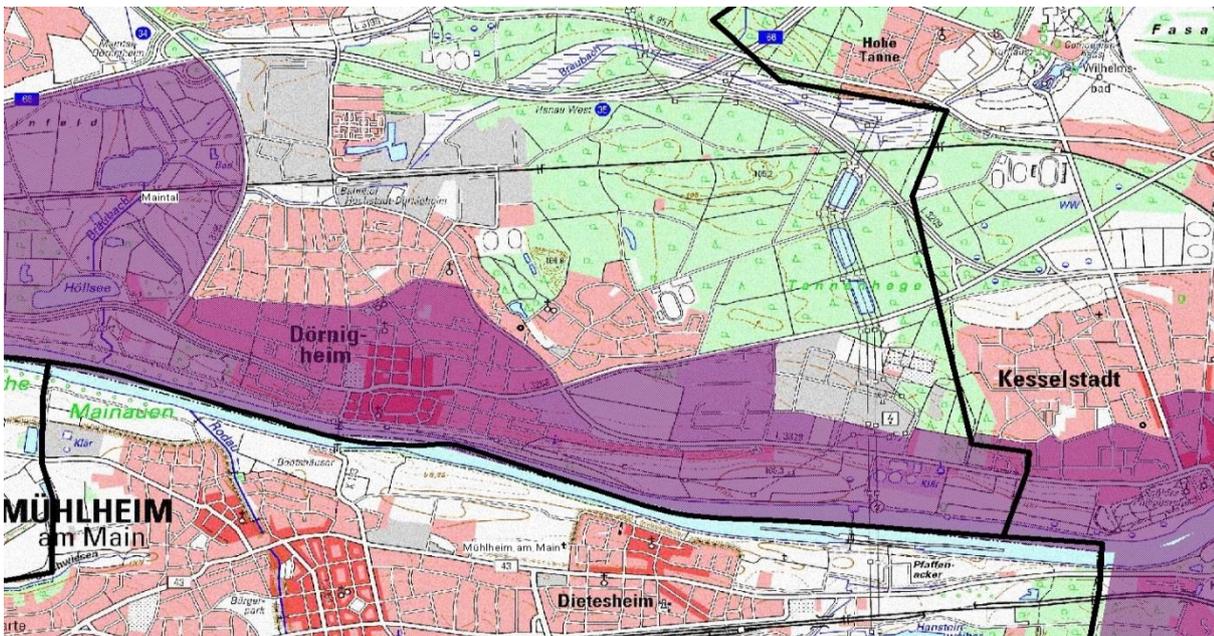
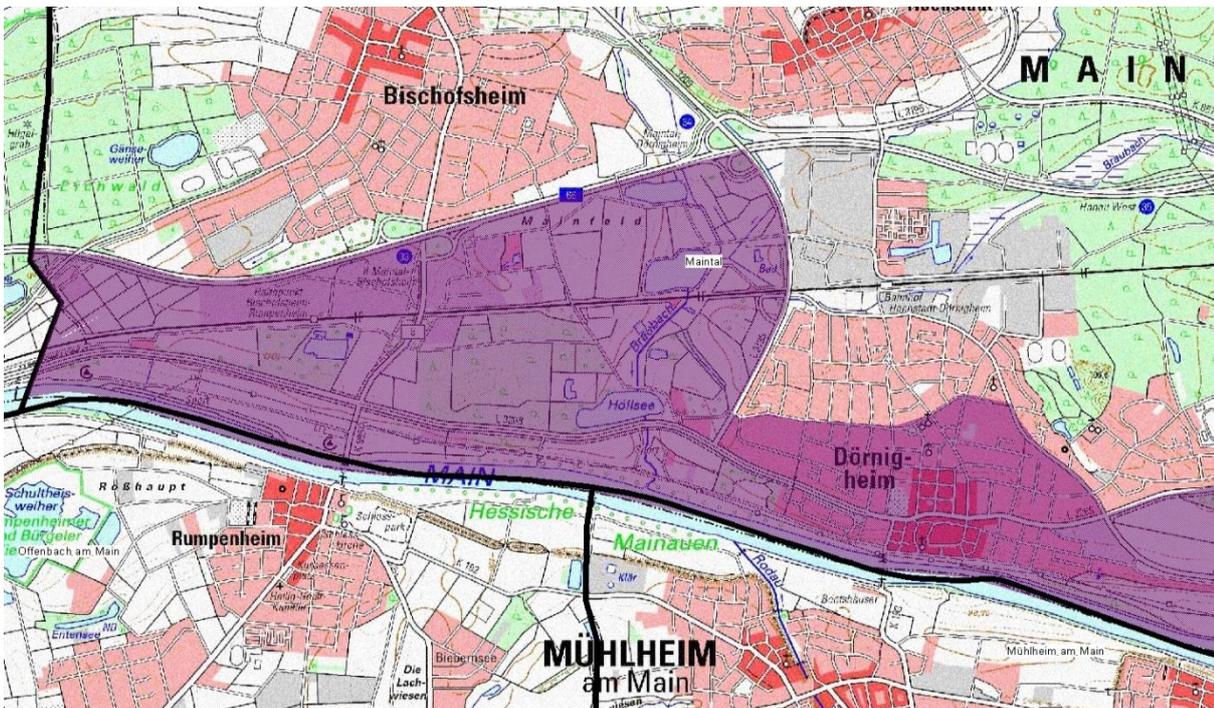
**Die Beschreibung des betroffenen Gebietes in Worten findet sich auf den Seiten 11  
und 12.**

**Anlage zur tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz vor der aviären  
Influenza vom 20.01.2022;  
Gemeinde: Hanau (incl. betroffene Stadtteile)**



Die Beschreibung des betroffenen Gebietes in Worten findet sich auf den Seiten 11 und 12.

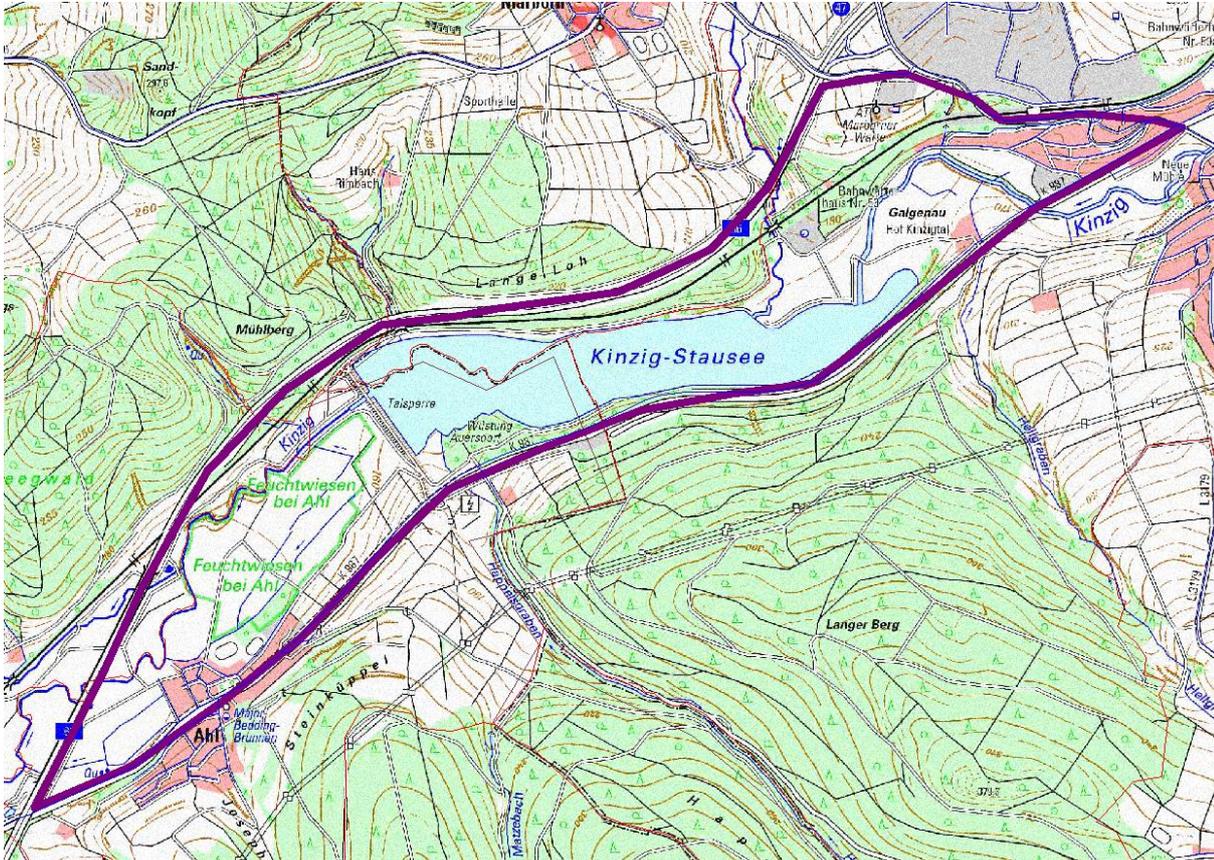
Anlage zur tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz vor der aviären Influenza vom 20.01.2022;  
Gemeinde: Maintal-Dörnigheim



Die mainnahen Gebiete in Hanau, Maintal und Großkrotzenburg werden im Uhrzeigersinn von folgender Linie eingrenzt:

**Beginn am nördlichsten Punkt, Kreuzung Salisweg mit der Bahnlinie zwischen den Haltepunkten Hanau-West und Hanau-Wilhelmsbad. Von dort der Bahnlinie nach Südosten folgend bis zur Kreuzung mit der B 43 a südlich des Hauptbahnhofs. Der B 43 a kurz nach Südosten folgend bis zur Kreuzung mit der L 3309, dieser nach Südosten folgend bis zum Kraftwerk Staudinger. Dort auf die Gemarkungsgrenze wechselnd und dieser nach Osten folgend, ab der Schiffliche nach Süden folgend östlich vorbei an Großkrotzenburg bis zur südlichen Gemarkungsgrenze auf Höhe Emma Süd, dort nach Westen der Gemarkungsgrenze folgend bis zum Main. Diesen nach Norden und Westen folgend bis zum nördlichen Ende Staudinger, dort nach Westen auf die Gemarkungsgrenze Klein-Auheim wechselnd, dieser nach Westen folgend bis zur Kreuzung mit der Bahnlinie, dieser nach Norden folgend bis zur Kreuzung mit dem Reitweg, diesem nach Südwesten folgend, der L 3065, dieser nach Nordwesten folgend, entlang An der Wiesenhecke nach Westen, der L 3065 nach Norden folgend, von dort auf die Von Eiff-Straße springend, dieser nach Norden folgend, die Darmstädter Straße kreuzend in die Eppsteinstraße, dieser nach Norden folgend bis zur Pfaffenbrunnenstraße, dieser nach Nordwesten folgend bis zur B 45, dieser nach Süden folgend bis zur Gemarkungsgrenze in Höhe Gailingsweg. Von dort entlang der Gemarkungsgrenze nach Westen und dann nach Norden folgend bis zum Main. Diesen nach Westen folgend bis kurz westlich Bootshafen Mainkur. Dort der Gemarkungsgrenze nach Norden folgend bis zur A 66, dieser nach Osten folgend bis zur Abfahrt Dörnigheim, dort auf die L 3195 nach Süden wechselnd bis zur Höhe Zufahrt Im Linnen, dort nach Osten auf die Westendstraße wechselnd, weiter nach Osten entlang Breitscheid- und Beethovenstraße, entlang Wichernstraße, auf die Berliner Straße wechselnd, dieser nach Südosten und Osten folgend bis zur Kreuzung Kennedystraße, dieser nach Osten folgend, nach Süden in die Honeywellstraße abbiegend, nach Osten in die Industriestraße abbiegend, an deren Ende in gerader Linie nach Osten auf Auf der Burg springen, dieser kurz nach Norden folgend bis auf Höhe Keplerstraße und in gerader Linie nach Osten auf die Keplerstraße. Von dort weiter nach Westen in die Kantstraße und Karlsbader Straße, von dort nach Norden in die Burgallee, von dort nach Osten in die Georg-Wolff-Straße, weiter in die Friedhofstraße nach Osten und Südosten bis zur Kreuzung mit dem Salisweg. Diesem zum Ausgangspunkt nach Nordosten folgend.**

**Anlage zur tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz vor der aviären  
Influenza vom 20.01.2022  
Gemeinde: Bad Soden-Salmünster; Kinzig-Stausee**



in Worten:

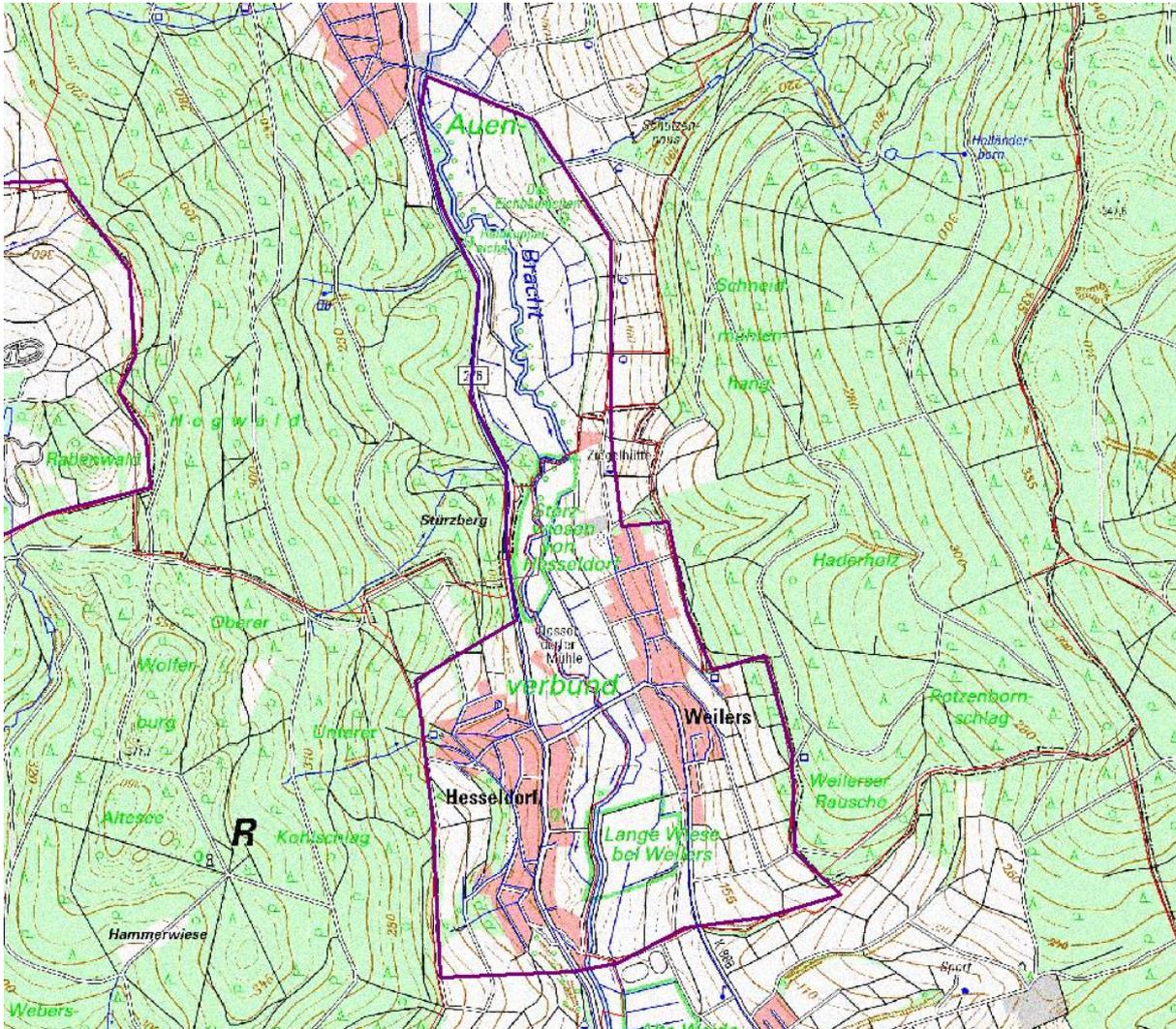
**Nördliche Begrenzung: Die A 66 bis zur Autobahnabfahrt Steinau a. d. Str.**

**Östliche Begrenzung: Der Bahnhofstraße in der Gemarkung Steinau a. d. Str.  
folgend bis zur Leipziger Straße.**

**Südliche Begrenzung: Der K 987 folgend bis zur Gemarkung Ahl, die Leipziger  
Straße folgend bis zur A 66.**

**Anlage zur tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz vor der aviären Influenza vom 20.01.2022;**

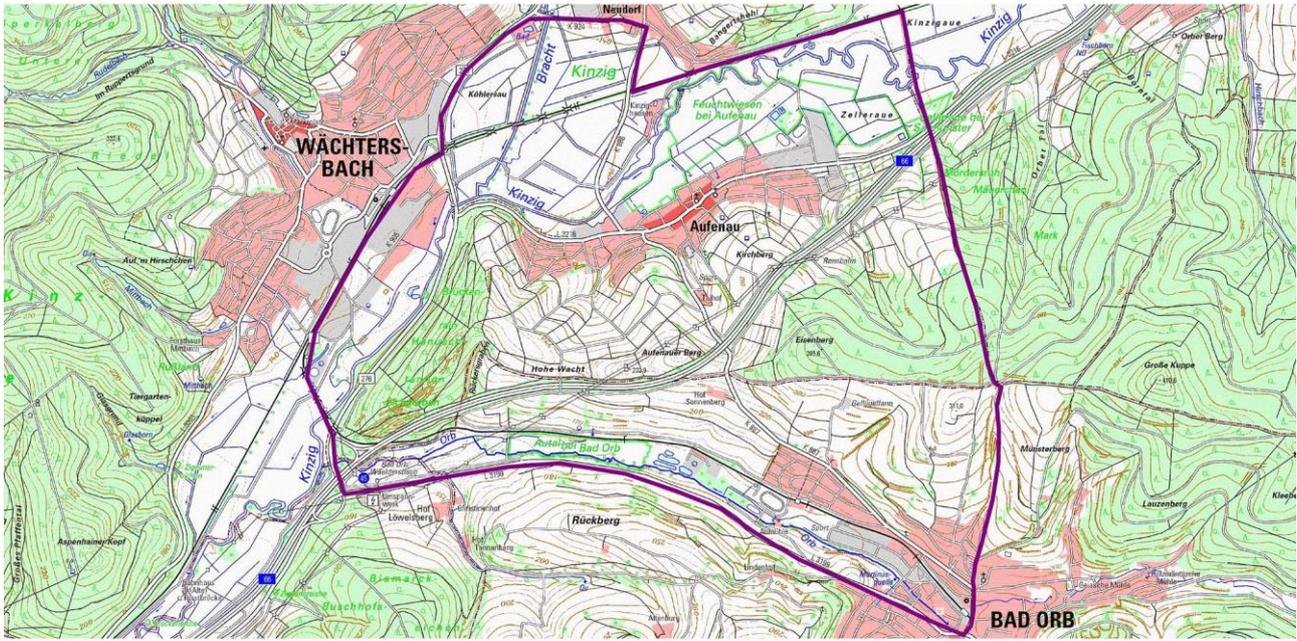
**Gemeinde: Brachtal**



**in Worten: Auen der Bracht, südlich der Bebauung Schlierbach beginnend, östlich der Straße nach Weilers folgend, am Beginn der Ortsbebauung Weilers nach Osten zur Waldrandgrenze springend, dieser nach Süden folgend bis zur Gemarkungsgrenze Weilers als südlicher Begrenzung. Nach Westen fortgesetzt entlang der Wohnbebauung Hesseldorf zum Waldrand, dort nach Norden dem Waldrand folgend auf die B 276, dieser folgend bis zum Ortseingang Schlierbach.**

**Anlage zur tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz vor der aviären Influenza vom 20.01.2022;**

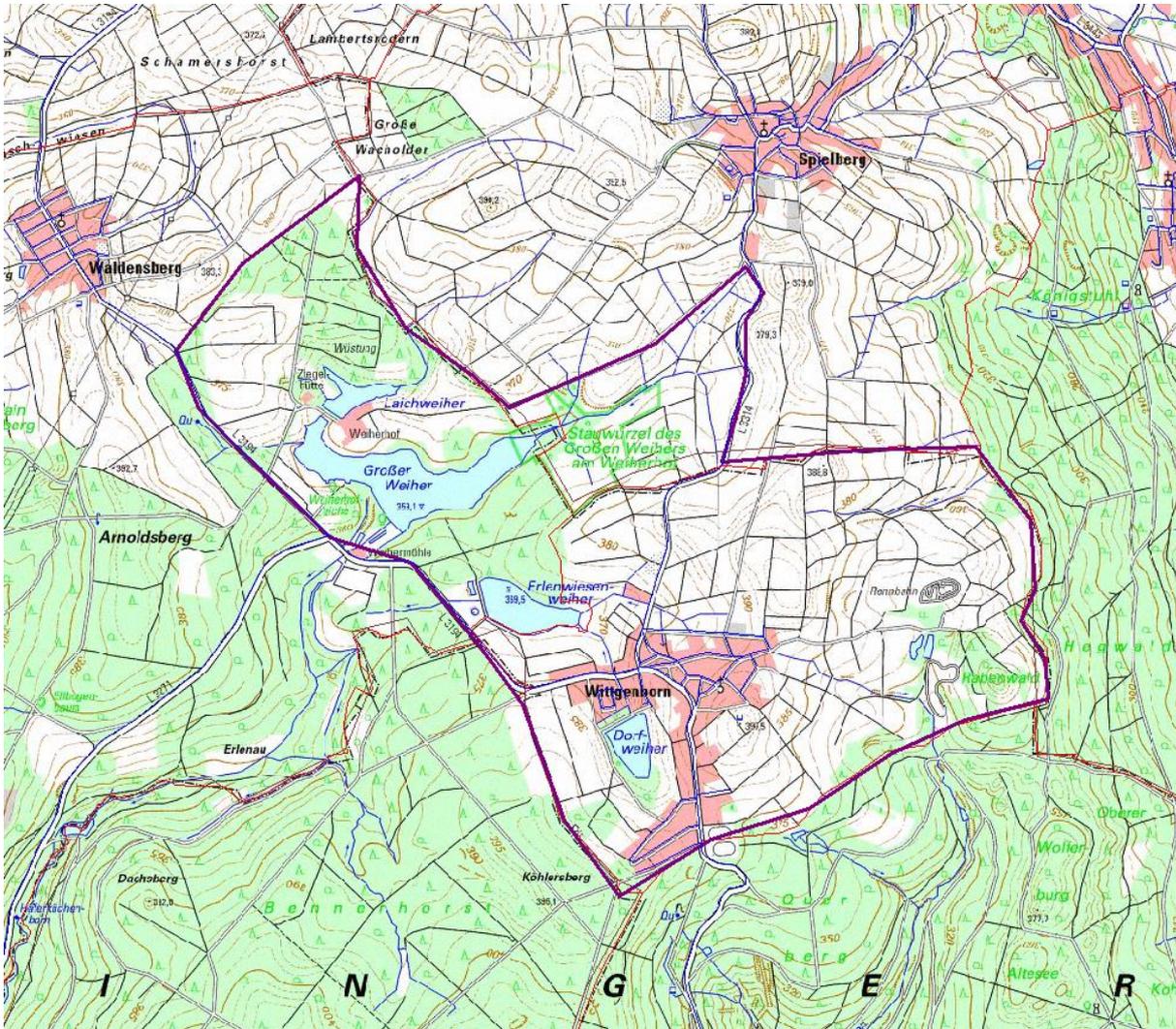
**Gemeinde: Wächtersbach, Aufenau, Neudorf**



**Beschreibung:**

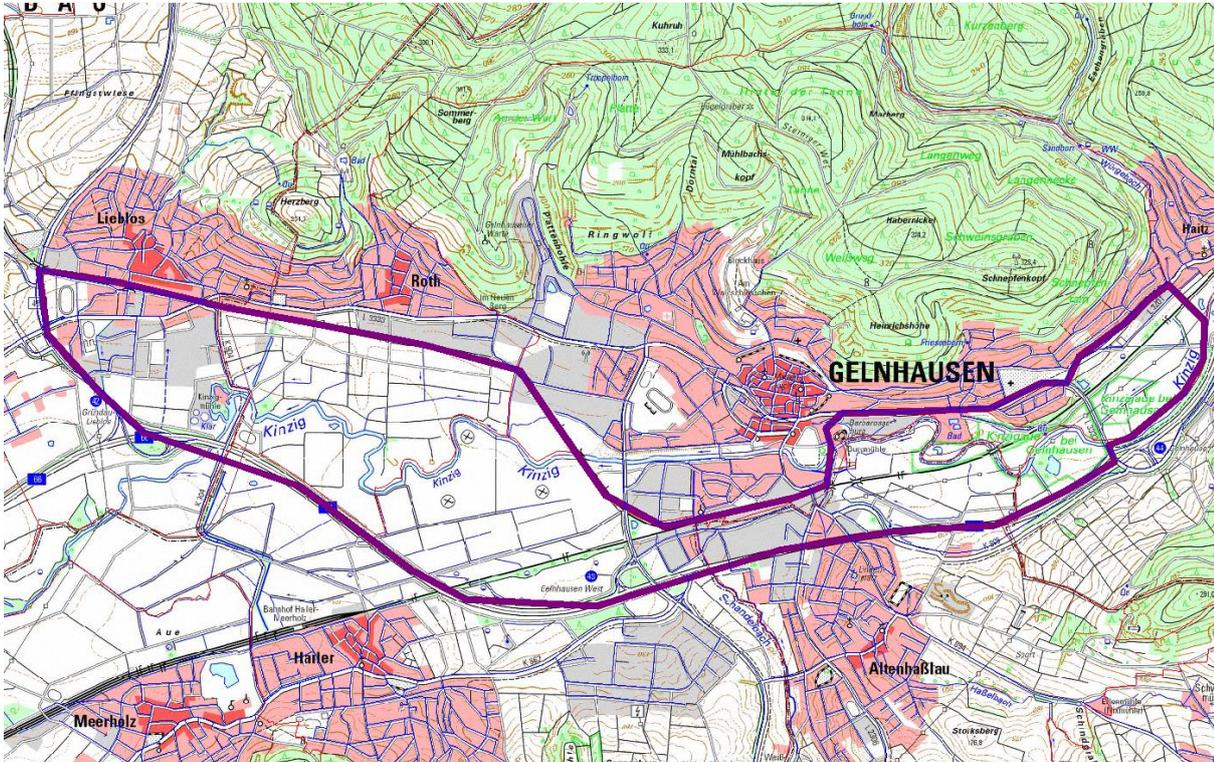
**Nördliche Begrenzung in der Gemarkung Neudorf die Straße Am Rosengarten, dann der K 886 in Richtung Aufenau folgend bis Höhe Bahngleise. Den Bahngleisen nach Osten folgend bis zur der Gemeinde Bad Soden-Salmünster. Dieser nach Süden folgend bis zum Parkplatz Dreiländereck, weiter nach Süden entlang der Salmünsterer Straße in Bad Orb. Nach Westen der Ludwigstraße (L3199) folgend, auf die B 276 Richtung Birstein wechselnd bis zur Kreuzung mit den Bahngleisen. Diesen nach Norden entlang Wächtersbachs folgend bis zur erneuten Kreuzung mit der B 276, hier dieser folgend bis zum Abzweig nach Neudorf, K 924, dieser folgend zum Ausgangspunkt.**

**Anlage zur tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz vor der aviären  
Influenza vom 20.01.2022;  
Gemeinde: Wächtersbach-Wittgenborn**



**in Worten: Von Wächtersbach komplette Gemarkung Wittgenborn, von der Gemarkung Waldensberg der Wald südlich des Ortes östlich der L 3194 inklusive des südwestlichsten Zipfels der Gemarkung Spielberg der Gemeinde Brachtal, westlich der L 3314 bis auf Höhe des Feldweges, der zur Stauwurzel des Großen Weihers führt.**

**Anlage zur tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz vor der aviären  
Influenza vom 20.01.2022;  
Gemeinde: Gelnhausen, Linsengericht, Gründau**



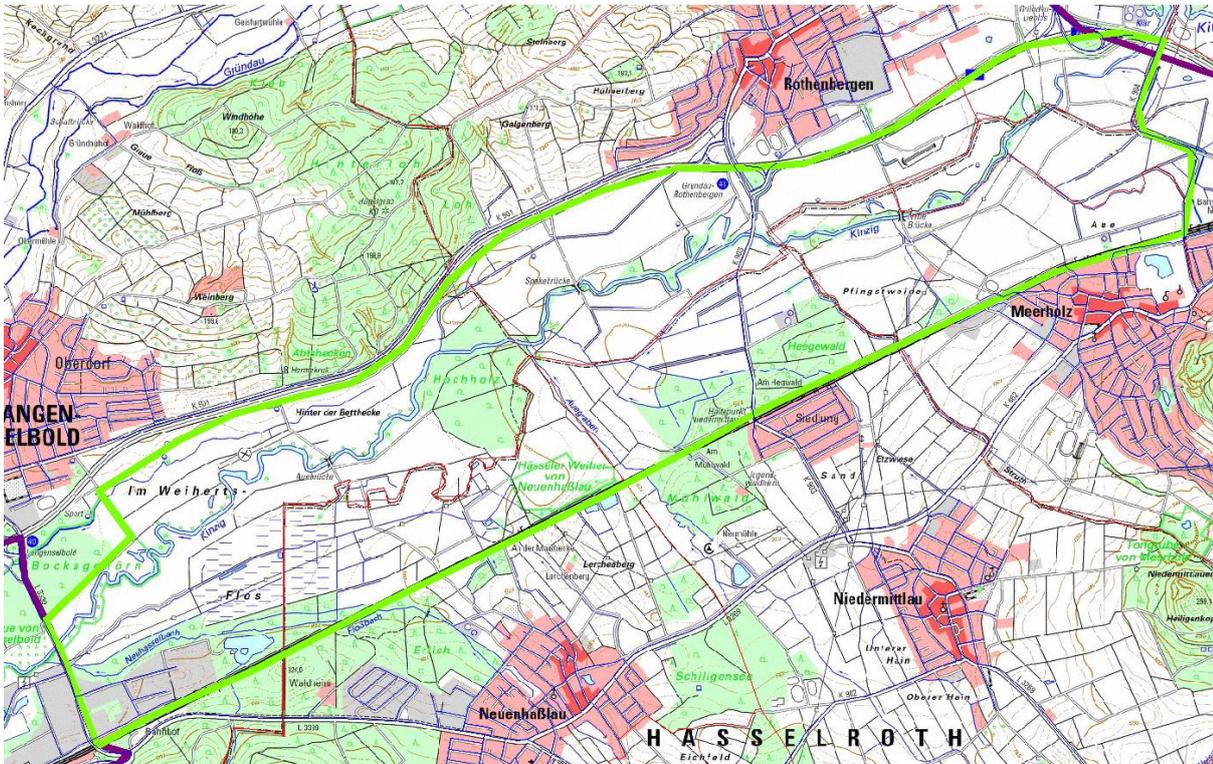
in Worten:

**Nördliche Begrenzung ab Höhe der B 457 in der Gemarkung Lieblos den Bahngleisen folgend bis zur Gemarkung Gelnhausen. Der Straße an der Burgmühle folgend bis zur Barbarossastraße, dieser folgend bis zur Birsteiner Straße, dieser folgend bis zum Würgebach in der Gemarkung Hätz.**

**Südliche Begrenzung die A 66.**

**Westliche Begrenzung die B 457.**

**Anlage zur tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz vor der aviären  
Influenza vom 20.01.2022;  
Gemeinde: Gelnhausen, Gründau; Hasselroth, Langenselbold**

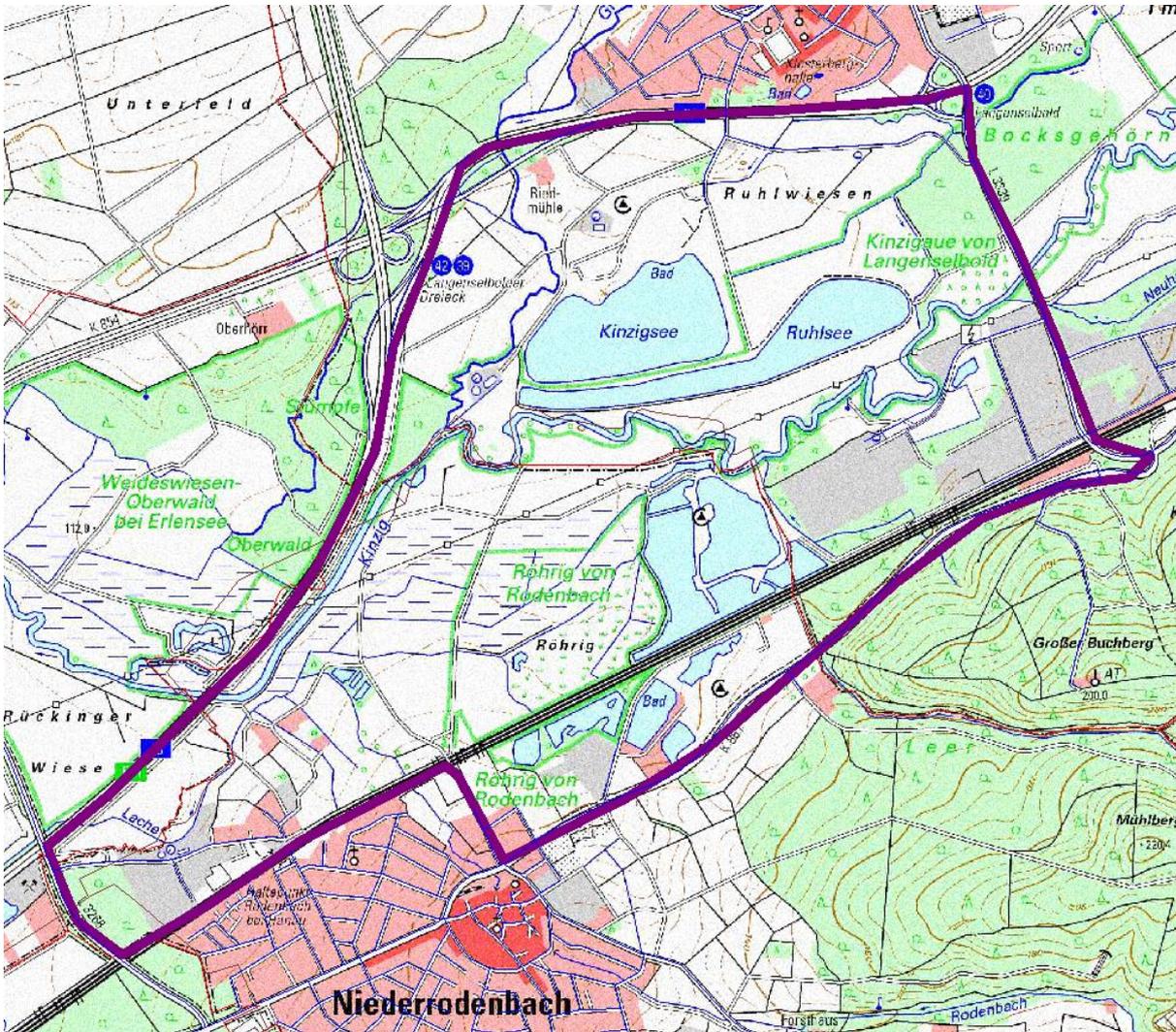


in Worten:

**Nördliche Begrenzung die A 66 bis zur östlichen Begrenzung die K 904.**

**Südliche Begrenzung die Bahngleise bis zur Kinzigstraße in Richtung  
Langenselbold.**

**Anlage zur tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz vor der aviären  
Influenza vom 20.01.2022;  
Gemeinde: Langenselbold, Rodenbach**



in Worten:

**Nördliche Begrenzung die A 66 bis zur Autobahnabfahrt 40 Langenselbold.**

**Östliche Begrenzung die L 3339.**

**Südliche Begrenzung die K 861 folgend bis zur Gemarkung Niederrodenbach, der Kinzigstraße folgend bis zu den Bahngleisen, diesen folgend bis Höhe der L 3268.**

**Westliche Begrenzung ist die A 66.**